



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom Juni 1982 übereinstimmen.
 Vervielfältigungsgenehmigung vom 23. Juli 1982 AZ: K 4200B
 Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
 Katasteramt F.S. 1128/82/1572
 Ffm. Höchst, den 26. Febr. 1985
 Im Auftrag
 Vermessungsdirektor

Den Eigentümern der von der Planung betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den nach § 2(5) BBauG beteiligten Behörden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung gem. § 13 BBauG gegeben.
 Der Bebauungsplanänderung wurde nicht widersprochen.
 Der Magistrat der Stadt EPPSTEIN
 Eppstein, den 10. SEP. 1984
 (Hofmann)
 Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 6. FEB. 1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab 6. FEB. 1985 zu jedermanns Einsicht bereit.
 Der Magistrat der Stadt EPPSTEIN
 Eppstein, den 6. FEB. 1985
 (Hofmann)
 Bürgermeister

ÄNDERUNGSBESCHLUS
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein hat in ihrer Sitzung am 11. MRZ. 1983 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5A gem. § 13 BBauG beschlossen.
 Der Magistrat der Stadt EPPSTEIN
 Eppstein, den 10. SEP. 1984
 (Hofmann)
 Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 5. 10. 84 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Der Magistrat der Stadt EPPSTEIN
 Eppstein, den 29. 01. 85
 (Hofmann)
 Bürgermeister

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)	
Ge	1.3.1 Gewerbegebiete
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)	
1,6	2.1 Geschosflächenzahl
0,8	2.5 Grundflächenzahl
II	2.7 Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22 und 23 BauNVO)	
o	3.1 offene Bauweise
---	3.4 Baugrenze
■	3.5 nicht überbaubare Grundstücksfläche
□	3.6 überbaubare Grundstücksfläche
6. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)	
▬	6.1 Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn u. Bürgersteig)
15. SONSTIGE PLANZEICHEN	
---	15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) Bundesbaugesetz - BBauG - i.d.F. vom 18.8.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 - BGBl. I S. 949 - i.V. mit der Baunutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F. vom 15.9.1977

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Plangebiet sind nur Gewerbebetriebe zulässig, durch die eine Überschreitung des Planungsrichtpegels nach Vornorm DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) im Gebiet selbst oder in Nachbargebieten nicht eintritt. Der Planungsrichtpegel beträgt nach der DIN 18005, Ausgabe Mai/71 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts.

Rechtskräftig am 7.2.85

BEBAUUNGSPLAN Nr. 5b 2.ÄNDERUNG NACH §13 BBAUG DER STADT EPPSTEIN STADTT. BREMTHAL FÜR DAS GEWERBEGEBIET ZWISCHEN B455, L3017 UND VALTERWEG - TEILGEBIET WEST